

Originalstellungnahmen

Eingangsnummer: Nr.: 1004	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 18.12.2019	Verfahren: Barmbek-Nord60 Verfahrensschritt: Einleitungsgespräch / Frühzeitige Beteiligung TöB TöB (Institution): Hamburger Hochbahn AG Abteilung: Bereich Recht und Immobilien Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Veröffentlichen: Nein Verarbeitung nach Zustimmung ¹ DSGVO: Planunterlage: Ergänzende Unterlagen / BN60 Entwurf 20191127

Stellungnahme

Die HOCHBAHN geht davon aus, dass auf dem Flurstück 5403 jegliche Bebauung unterhalb und in einem angemessenen Abstand neben der U-Bahn-Anlage in Hochlage ausgeschlossen sein muss. Die Fläche muss dauerhaft für die vorgeschriebenen Brückenprüfungen und die Unterhaltung und Instandsetzung des Brückenbauwerks zur Verfügung stehen, z.B. weil die Aufstellung von Hubsteigern oder anderen Baugeräten möglich sein muss. Jedenfalls muss durch den Bebauungsplan sichergestellt sein, dass auf der Fläche nur Wegebefestigungen o.ä. zulässig sind. Bauliche Anlagen jeder Art, die die Befahrbarkeit der Fläche einschränken, müssen ausgeschlossen sein. Auch Einfriedigungen und eine Bepflanzung mit Bäumen o.ä. müssen hier ausgeschlossen sein. Außerdem ist ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der FHH in diesem Bereich einzuräumen. Durch geeignete Festsetzungen muss sichergestellt werden, dass ein Verkehr mit Kfz in diesem Bereich unzulässig ist, wenn und soweit die Stützen des Brückenbauwerks nicht so bemessen sind, dass sie einem Fahrzeuganprall standhalten (§ 29 Abs. 4 BOStrab). Zudem muss die HOCHBAHN die Möglichkeit behalten, die Stützen durch bauliche Maßnahmen gegen Fahrzeuganprall und Erklettern zu schützen.

Für das Bebauungsplangebiet sind zudem Festsetzungen zum Schutz vor Erschütterungen, sekundärem Luftschall, Luftschallimmissionen, elektromagnetischen Einflüssen, dem Herabtropfen von Niederschlagswasser und Taubenkot und vor Eiswurf vom Brückenbauwerk erforderlich. Schutzvorkehrungen an der bestehenden U-Bahn-Anlage sind u.a. wegen des bestehenden Denkmalschutzes und aus statischen Gründen nicht möglich. Im Bebauungs-

plan muss daher angeordnet werden, dass alle erforderlichen Immissionsschutzmaßnahmen bauseits erfolgen müssen.

Vor dem Hintergrund dieser deutlichen Beschränkungen der Nutzbarkeit der Fläche dürfte es sich anbieten, die Fläche unterhalb des Viadukts einschließlich angemessener Schutzstreifen als Fläche für Bahnanlagen festzusetzen. Wegen der dringenden Flächenbedarfe aufgrund der anstehenden Maßnahmen des U-Bahn-Netzausbaus sollten auch alle Flächen des Flurstücks 5403 nördlich des Viadukts als Fläche für Bahnanlagen festgesetzt werden. Auch in diesem Fall blieben Festsetzungen zum Immissionsschutz erforderlich.

¹Die betroffene Person hat der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Datenschutzgrundverordnung zugestimmt.

²Die betroffene Person hat die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der Datenschutzgrundverordnung widerrufen. Aus verfahrensbezogenen Gründen werden die eventuellen personenbezogenen Daten im Text der Originalstellungnahme entsprechend Art 17 Abs (3) DSGVO nicht gelöscht.